

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeilige Schriftzeile außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitrauben und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klageeingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Brannsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Roggen, Mohorn, Müllig-Roitzschen, Nungig, Reutrichen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Köhlersdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschsberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligsdorf, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 107.

Donnerstag, den 14. September 1911.

70. Jahr.

## Maul- und Klauenseuche.

Unter Bezugnahme auf die nachstehende, in Nr. 210 des Dresdner Journals erlassene Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 2. September 1911 wird folgendes zur Allgemeinen Kenntnis gebracht.

Nach den zur Zeit geltenden Vorschriften (§§ 24 und 25 der Verordnung vom 10. Juni 1911 — G. u. B. Bl. S. 133 — und der durch Bekanntmachung vom 9. dieses Monats veröffentlichten Ministerialverordnung vom 29. August dieses Jahres) auf welche im Nachstehenden, wo nur das Wesentlichste hervorgehoben ist, im allgemeinen verwiesen wird, kann Vieh aus dem Beobachtungs- bzw. Sperrgebiet unter folgenden Umständen ausgeführt werden.

### I. Aus dem Beobachtungsgebiet:

1. Zum Zwecke alsbaldiger Schlachtung nach vorhergegangener tierärztlicher Untersuchung des gesamten Viehbestandes mit ortsbehördlicher Genehmigung a) nach benachbarten Schlachthäusern, b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zwecks Beförderung nach Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthöfen (§ 25 Ziffer 2).
2. Zuchtvieh, namentlich Saugferkel auf besondere, nur in Notfällen zu gebende diesseitige Genehmigung, deren Bedingungen in dem Erlaubnisscheine genau aufgeführt sind. (§ 25 Ziffer 1 der Verordnung)

### II. Aus den Sperrgebieten,

aus noch seuchensfreien oder schon durchgesehenen Gehöften.

1. Zur sofortigen Schlachtung mit diesseitiger Genehmigung nach vorheriger bezirksärztlicher Untersuchung des ganzen Viehbestandes (§ 24 Ziffer 4 der Verordnung).
2. Saugferkel mit besonderer diesseitiger Erlaubnis nach vorhergegangener Bestandsuntersuchung nach Maßgabe der im Erlaubnisscheine aufgeführten besonderen Bedingungen (Verordnung vom 29. August dieses Jahres).

Zu I. und II.: In allen vorbezogenen Fällen fällt die tierärztliche bez. bezirksärztliche Untersuchung des Viehbestandes, nicht aber die erforderliche ortsbehördliche oder amts-hauptmannschaftliche Genehmigung fort, wenn das betreffende Gehöft durchgesehen, die Seuche für erloschen erklärt, kein Klauenvieh in das Gehöft eingeführt ist und seit dem Erlöschen der Seuche noch nicht 3 Monate verstrichen sind.

### III.

In allen Fällen muß zwecks Erlangung der ortsbehördlichen oder amts-hauptmannschaftlichen Ausfuhrerlaubnis ein schriftliches oder zu Protokoll angebrachtes Gesuch vorliegen, in welchem das auszuführende Vieh nach Gattung und Stückzahl, der Bestimmungsort, falls Eisenbahntransport in Frage kommt, auch die Abgangs- und Bestimmungstation bestimmt, endlich in den unter I<sup>2</sup> und II<sup>2</sup> bezeichneten Fällen auch die nähere Begründung des Gesuches anzugeben ist.

Allgemein gehaltene Gesuche, Vieh oder Ferkel verlaufen zu dürfen, werden unter keinen Umständen mehr berücksichtigt.

### IV.

Die die Ausfuhrerlaubnis erteilende Behörde (Amtshauptmannschaft oder Ortspolizeibehörde) hat gemäß Ziffer 1 der nachfolgenden Ministerialverordnung die Pflicht, die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes und die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich, nach Befinden telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes hat die Ankunft der Tiere, deren Eintreffen ihr angekündigt ist, zu überwachen.

Ist nach Ablauf einer angemessenen, nach der mutmaßlichen Dauer des Transportes zu bemessenden Frist das Vieh am Bestimmungsorte nicht eingetroffen, so sind über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

### V.

Dafür, daß die Polizeibehörde des Bestimmungsortes die Einfuhr gestattet, namentlich Zuchtvieh und Ferkel nicht zurückweist oder sofort schlachten läßt, übernimmt die die Genehmigung zur Ausfuhr erteilende Behörde keinerlei Garantie, der Ausführende muß sich hierüber selbst Gewißheit verschaffen. Vor der Ausfuhr von Ferkeln nach Bayern wird ausdrücklich gewarnt, da dieselben dort nicht angenommen oder sofort geschlachtet werden.

Die Anordnungen unter III. und IV. sind sofort zu befolgen.

Weissen, den 10. September 1911.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Behufs besserer Ueberwachung der Ausfuhr von Klauenvieh aus zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten wird in Ergänzung der §§ 24 und 25 der Verordnung vom 10. Juni 1911 — G. u. B. Bl. S. 133 — im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet, was folgt:

1. Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erstellung der Genehmigung außer der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes auch die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese Benachrichtigungen haben auf kürzestem Wege, nach Befinden

telegraphisch oder telephonisch zu erfolgen und den Namen des Besitzers sowie die Zahl und Art der auszuführenden Tiere zu enthalten.

Jede nachträgliche Anweisung des Versenders, die auf eine Aenderung der Bestimmungsorte abzielt, ist von der Eisenbahnverladestation an die Ortspolizeibehörde unverzüglich zurückzumelden.

2. Eisenbahnwagen, in denen Klauenvieh aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebieten befördert wird, sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ oder „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Zettel ist auf dem Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen.

Klauenvieh, das in so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

3. Soweit bei der Entladung des Viehes eine amtliche Untersuchung stattfindet, hat der beamtete Tierarzt von dem Eintreffen der Tiere die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes in Kenntnis zu setzen.

Dieser Benachrichtigung bedarf es nicht bei Entladungen von Sperr- oder Beobachtungsvieh auf einem Schlacht- oder Viehhofe.

4. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes hat die Ankunft der Tiere, deren Eintreffen ihr von der Ortspolizeibehörde des Ausfuhrortes oder von dem beamteten Tierarzt angemeldet ist, zu überwachen. Ist nach Ablauf einer angemessenen, nach der mutmaßlichen Dauer des Transportes zu bemessenden Frist das Vieh am Bestimmungsorte nicht eingetroffen, so sind über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 2. September 1911.

Ministerium des Innern.

## Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Wirtschaftsbefizers Friedrich Findeisen in Hühndorf Nr. 15 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gemäß § 23 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, Seite 335) wird als Sperrbezirk die Gemeinde Hühndorf bestimmt. In das gemeinsame, in sich geschlossene Beobachtungsgebiet sind einbezogen worden die Gemeinden Kleinschönberg und Weistropp sowie der selbständige Gutsbezirk Weistropp.

Auch für den obigen Sperrbezirk gelten wie für das gemeinsame Beobachtungsgebiet die in Nr. 76 und 86 dieses Blattes veröffentlichten Bestimmungen und Strafandrohungen.

Weitere Seuchenausbrüche sind in Köhlersdorf Nr. 14 und 18 vorgekommen.

Weissen, den 13. September 1911.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

## Kommunikationswegebau.

Die Stadt- und Landgemeinden sowie die Gutsbezirke werden veranlaßt bis 25. September 1911

anher anzugeben, ob und welche Verfestigungen an den Kommunikationswegen sie im nächsten Jahre vorzunehmen gedenken. Wegebau-Unterstützungsgesuche, welche getrennt von den Wegebauangelegenheiten zu halten sind, haben bis zu demselben Zeitpunkt hier einzugehen. In den Gesuchen ist mit anzugeben, welchen Wegebauaufwand die Wegebaupflichtigen in einem jeden der Jahre 1908, 1909 und 1910 gehabt haben. Formulare zu den Wegebauangelegenheiten und Wegebau-Unterstützungsgesuchen können von der Krauscheschen Buchdruckerei in Weissen bezogen werden.

Weissen, den 7. September 1911.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

## Feldverpachtung.

Am 30. September 1912 läuft die Zeit der Verpachtung des hiesigen Pfarr- und Rektorfeldes ab. Sich dafür Interessierende wollen sich bis Ende dieses Monats an den Unterzeichneten wenden.

Wilsdruff, am 11. September 1911.

Der Kirchenvorstand.

J. A.: Stadtrat Dimndorf.

## Schulhaus-Verkauf.

Die Schule der Gemeinde Bohrsdorf soll im Wege des Meistgebotes verkauft werden. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gebote bis spätestens den 1. Oktober dieses Jahres bei dem Gemeindevorstand daselbst einreichen.

Der Schulvorstand. Günther.

Inserate haben im „Wochenblatt f. Wilsdruff“ gr. Erfolg.

benent  
er.  
bour,  
Frei-  
tann  
Mitt-  
und  
Mon-  
stag,  
schaft,  
Vor-  
nische  
ischen  
Ori-  
gunde  
bends  
lung,  
letto,  
der  
ungs-  
erdem

Mt.  
17,25  
14,25  
9,40  
8,—  
7,25  
9,75  
10,75  
4,50  
3,50  
3,—  
2,90  
afen,  
allität  
schft.  
20,10  
19,30  
20,30  
20,50  
19,50  
efahr

ter die  
ft doch  
clast ist  
er beste  
war es  
sch der  
sch mit  
t hatte,  
nd sich  
Serren  
cte man  
d dem  
ede im  
hier sich  
Bädeln,  
ord an-  
orging-  
mal eine  
ter des  
lassen.  
ene mit  
en war,  
erwiffheit  
g zu ihm  
einlichen  
schülte  
er seines  
erlieben  
vordenen  
Familien  
lieb kalt